



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 23

Schlieben, den 16. August 2013

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2013	Seite 2
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko	Seite 2
Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau	Seite 3
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2011 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	Seite 3
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2011	Seite 4
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013	Seite 4
Wahlbekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013	Seite 5
Ausschreibung Vergabe von Winterdienstleistungen	Seite 6
Die Kämmerei informiert	Seite 6
Ausschreibung von Immobilien	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 8
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.173.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.157.800,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.085.700,00 EUR
Auszahlungen auf	1.004.400,00 EUR
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.076.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	989.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 379 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung wurde am 30.07.2013 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Schlieben, den 01.08.2013

gez. Schülzke
Amtdirektorin

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den sich im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko im Ortsteil Hohenbucko befindlichen Friedhof und die Trauerhalle sowie die Trauerhalle im Ortsteil Proßmarke.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung des im § 1 genannten Friedhofs und der Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich je Grabstelle nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Bestattungspflicht inne hat,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6**Gebührensätze**

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle | 25,00 Euro |
| 2. | Grabstättengebühr | |
| 2.1. | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung | |
| | a) Reihengrab | 250,00 Euro |
| | b) Urnenreihengrab | 200,00 Euro |
| 2.2. | Wahlgrabstätten | |
| | Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach der Friedhofssatzung | |
| | a) Wahlgrab | 350,00 Euro |
| | b) Urnenwahlgrab | 300,00 Euro |
| 2.3. | Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage | 175,00 Euro |
| | Die Kosten für das Anbringen einer Inschrift werden von dem Gebührenpflichtigen getragen. | |
| 2.4. | Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung | 100,00 Euro |
| 2.5. | Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr gemäß Pkt. 2.1.a, 2.2.a, 2.2.b, 2.4. | 10,00 Euro |

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 14.12.2006 außer Kraft.

Hohenbucko, den 27.06.2013

gez. Polz
Bürgermeister

gez. Schülzke
Amtsdirektorin

Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. 1 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung über die Benutzung der Trauerhallen gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kremitzau in seinen Ortsteilen Polzen, Malitschkendorf und Kolochau gelegenen und sich im Eigentum der Gemeinde Kremitzau befindlichen Trauerhallen.

§ 2**Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung sowie der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden.
- (2) Die Aufsicht über die Trauerhallen und ihre Verwaltung obliegt der Gemeinde Kremitzau, diese vertreten durch das Amt Schlieben.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 3**Verhalten in der Trauerhalle**

- (1) Jeder hat sich in der Trauerhalle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Eigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die jeweiligen Benutzer der Trauerhalle.

§ 4**Gebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 5**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Benutzung der Trauerhalle beantragt hat oder
- b) die Bestattungspflicht inne hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beigebracht werden.

§ 6**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhalle.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Gebührensätze**

- | | |
|---|---------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Malitschkendorf | 25,00 € |
| (2) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Kolochau | 25,00 € |
| (3) Benutzung der Trauerhalle im Ortsteil Polzen | 25,00 € |

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau vom 01.06.2006 außer Kraft.

Kremitzau, den 11.07.2013

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Schülzke
Amtsdirektorin

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2011 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau haben in öffentlicher Sitzung am 11.07.2013 die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2011 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.

Der unter Punkt 6 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Kutscher
stellvertretender Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2011

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau haben in öffentlicher Sitzung am 11.07.2013 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2011 beschlossen. Der unter Punkt 5 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde gemäß der Vorlage der Verwaltung beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 schließt wie folgt ab:

Summe Aktiva: 3.679.101,26 €

Summe Passiva: 3.679.101,26 €

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit Anlagen liegt an 7 Tagen und zwar vom 20.08.2013 bis 28.08.2013 während der Dienststunden in der Kämmererei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben öffentlich aus.

gez. Claus

Bürgermeister

gez. Schülzke

Amtsdirktorin

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Schlieben wird in der Zeit vom **2. September 2013 bis 6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 65 des Landkreises Elbe-Elster-Oberspreewald-Lausitz II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Auftragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schlieben, den 16.08.2013

gez. Schülzke

Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
2. Im Amt Schlieben werden 18 Wahlbezirke gebildet

Gemeinde Fichtwald

Wahlbezirk	OT Hillmersdorf 01
Wahllokal	Gemeindehaus, Dorfstraße 59
Wahlbezirk	OT Naundorf 02
Wahllokal	Jugendclub, Dorfstraße 25
Wahlbezirk	OT Stechau 03
Wahllokal	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 72a

Gemeinde Hohenbucko

Wahlbezirk	OT Hohenbucko 04
Wahllokal	Saal-Klubraum, Dorfstraße 6
Wahlbezirk	OT Proßmarke 05
Wahllokal	Gemeindebüro, Dorfstraße 2

Gemeinde Kremitzau

Wahlbezirk	OT Kolochau 06
Wahllokal	Gemeindehaus, Dorfstraße 7
Wahlbezirk	OT Malitschkendorf 07
Wahllokal	Gaststätte „Kremitzgrund“, Hauptstraße 43
Wahlbezirk	OT Polzen 08
Wahllokal	Gaststätte „Lindenhof“, Hauptstraße 6

Gemeinde Lebusa

Wahlbezirk	OT Freileben 09
Wahllokal	Pension „Lärcheneck“, Lärcheneck 11
Wahlbezirk	OT Körba 10
Wahllokal	Gemeindehaus, Lindenstraße 21
Wahlbezirk	OT Lebusa 11
Wahllokal	Gemeindehaus, Schulstraße 60

Stadt Schlieben

Wahlbezirk	OT Berga/Krassig 12
Wahllokal	HTS GmbH & Co. KG, Platz der Jugend 28
Wahlbezirk	OT Frankenhain 13
Wahllokal	Freizeitzentrum
Wahlbezirk	OT Jagsal 14
Wahllokal	Kulturraum, Nr. 20
Wahlbezirk	OT Oelsig 15
Wahllokal	Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk	OT Schlieben/Stadt 16
Wahllokal	ehemaliges Herrenhaus, Ritterstraße 8
Wahlbezirk	OT Wehrhain 17
Wahllokal	Dorfgemeinschaftshaus, Wehrhainer Neue Str.
Wahlbezirk	OT Werchau 18
Wahllokal	Feuerwehrgerätehaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, 04916 Herzberg/E. zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) im schwarzen Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwenden, auch diese, und jeweils den Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mithilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. unter der Telefonnummer 0355 22549 kostenlos angefordert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Festlegung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlieben, den 16.08.2013



Schülzke
Wahlbehörde

Amt Schlieben
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben

Ausschreibung Vergabe von Winterdienstleistungen

in der Gemeinde Hohenbucko

Die Gemeinde Hohenbucko beabsichtigt die Vergabe von Winterdienstleistungen in den Ortsleilen Hohenbucko und Proßmarke ab der Wintersaison 2013/2014 unter folgenden Bedingungen:

- der Räum- und Streudienst wird zusammen vergeben
- die Rechnungslegung erfolgt monatlich
- der Winterdienst erfolgt in der Zeit von 04.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- bei extremer Witterung auch von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- die Streu- und Räumtechnik sowie Streugut ist von der ausführenden Firma vorzuhalten
- Nebenangebote sind möglich.

Straßenverzeichnis:

Hohenbucko:

Schulstraße	von B 87 bis Ende Wohnbebauung
Schwarzenburger Weg	von Kirchhainer Straße bis Ende Wohnbebauung
Weg zur Kläranlage	von L 70 bis Ende Wohnbebauung
Waidmannsruher Weg	von L 70 bis Ende Wohnbebauung
Ahornweg/Oberförsterei	von Dorfstraße bis Ende Wohnbebauung
Umfahrung Fw Gerätehaus	von Dorfstraße bis Dorfstraße
Lochmühle	von K 6256 bis Ende Wohnbebauung
Schliebener Straße	von Dorfstraße bis B 87
Luckauer Straße	von L 70 bis B 87
	Weg zu Laurisch

OT Proßmarke:

Dorfstraße	bis Forsthaus einschl. Umfahrung Kirche
Mühlenweg	bis Dorfplatz von L 70 bis L 70
Gasse	bis L 70
Schwarzenburger Weg	bis Ortseingang Schwarzenburg
Naundorfer Straße	ab Ortseingang aus Richtung Naundorf

Interessenten werden gebeten, Ihre schriftlichen Angebote bis Donnerstag, den 29.08.2013 im Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben einzureichen.

Ordnungsamt

Die Kämmerei informiert

Zahlungserinnerung für die 3. Rate Grundsteuern

Alle Steuerpflichtigen, die **keine** Einzugsermächtigung zur Abbuchung ihrer Grundsteuern erteilt haben, möchten wir hiermit an die Zahlung der 3. Rate erinnern.

Der Zahlungstermin ist der 15.08.2013.

Säumige Zahler weisen wir erneut darauf hin, dass für die rückständigen Beträge Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Mit der Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ersparen Sie sich die Terminüberwachung und zusätzliche Kosten.

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Gemeinde Fichtwald:

OT Hillmersdorf

3 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 1000 qm, teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe: 250 qm voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm teilweise erschlossen und sofort bebaubar

Stadt Schlieben

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet, „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Anfragen und schriftliche Angebote sind bis zum 19.09.2013 zu richten an das:

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Schlieben
Tel.: 035361 356-20

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 qm

Objekt-

beschreibung: erbaut 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert
beengte Außenanlage,
Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017

zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Verkaufspreis: 66.400,00 €

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 30.08.2013, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „Ausschreibung Bahnhofstraße 19“ beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.



Bahnhofsstraße 19

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 5

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
gemischt genutztes Grundstück im Stadt-
zentrum

Grundstücksgröße: 722 qm

Objekt-
beschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges
Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Ne-
bengelass mit Lagerfläche, vermietet und
Büroräumen

Besonderheit: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im
Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Ab-
gabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht ver-
pflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag
zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Ge-
währ auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis
spätestens zum 30.08.2013, 12.00 Uhr in einem geschlossenen
Umschlag mit der Beschriftung „Ausschreibung Rathaus“ beim
Amt Schlieben

Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.



Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage im Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit
Garten, vier Wohneinheiten in unter-
schiedlicher Größe, davon eine Eigen-
tumswohnung, die drei kommunalen
Wohnungen sind zurzeit vermietet, Ver-
kauf der Wohnungen kann zusammen
oder einzeln erfolgen

Verkaufspreis: 88.000,00 €

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Ab-
gabe von Angeboten.

Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht verpflichtet, dem höchst-
en oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Ver-
kaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollstän-
digkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises
bis spätestens zum 13.09.2013, 12.00 Uhr in einem geschlosse-
nen Umschlag mit der Beschriftung „Ausschreibung Herzberger
Straße 11“ beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.



Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage im Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 qm

Objekt-
beschreibung: Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung
nach 1990,
vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier
Wohneinheiten unterschiedlicher Größe,
mit Garten

Verkaufspreis: 91.000,00 €

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Ab-
gabe von Angeboten.

Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht verpflichtet, dem höchst-
en oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Ver-
kaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollstän-
digkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises
bis spätestens zum 13.09.2013, 12.00 Uhr in einem geschlosse-
nen Umschlag mit der Beschriftung „Ausschreibung Herzberger
Straße 10“ beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.



Herzberger Straße 11

Folgendes Gebäude in der Gemeinde Lebusa steht zum Verkauf

PLZ/Ort/Straße: 04936 Lebusa, Klein Ende
 Lagebeschreibung: Einzelgrundstück in parkähnlicher Anlage, an einem Reitplatz gelegen, Landschaftsschutzgebiet
 Grundstücksgröße: ca. 560 qm
 Objektbezeichnung: ehemaliger Kindergarten
 Objektbeschreibung: zurzeit leer stehend sanierungsbedürftig
 Verkehrswert: 8.000,00 €
 Angebote sind schriftlich bis zum 13.09.2013 zu richten an das:
 Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Schlieben.
 Telefon: 035361 35620, Fax: 035361 35630

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Der Wasserverband Schlieben informiert

Bereich Abwasser:

Aufgrund der in letzter Zeit auftretenden starken Regenfälle kam es wiederholt zum Rückstau von Abwasser in einigen Hausanschlüssen.

Wir empfehlen hier, falls noch nicht vorhanden, den Einbau von Rückstauklappen im Abwasserhausanschluss, um Häuser vor eventuell auftretendem Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage zu schützen. Für den Einbau der Rückstauklappe ist lt. Entwässerungssatzung des Wasserverbandes Schlieben (EWS) der Grundstückseigentümer zuständig.

Bereich Trink- und Abwasser:

Wir bitten Sie bei Havarien, Notfällen und Wasserrohrbrüchen die Rufnummer

82573

in Schlieben (Vorwahl: 035361) zu wählen.

Bei Anrufen nach der Dienstzeit wird der Anruf zur Hauptbereitschaft der OEWA GmbH Niederlassung Döbeln (Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben) umgeleitet. Hier wird entschieden, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Der Bereitschaftsdienst in Schlieben wird von Döbeln verständigigt. Zeitverzug wird dabei für Sie als Bürger nicht entstehen.

gez. Schülzke
Verbandsvorsteherin

Die Waldbauernschule Brandenburg e. V. informiert

In den Monaten September, Oktober und November jeweils freitags in der Zeit von 16:00 bis 19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30 bis 15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. wieder eine neue Weiterbildung für Waldbesitzer.

Schulungsthemen sind Waldschutz, Leitungsrechte, Verbissmonitoring, Holzmarkt, Förder-RL, Waldbau Lärche, neue RVR Laubholz, Nadel-Werksortierung und Holzernte von A bis Z. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite www.waldbauernschule-brandenburg.de oder unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um **vorherige Anmeldung** gebeten, per Telefon unter 033 920-50610, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Schulungstermine:

20. + 21.09.2013 **Großraum Elsterwerda**
(Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“, Dresdener Str. 16, 04934 Hohenleipisch)
20. + 21.09.2013 **Großraum Reuthen**
(Wolfshainer Hof, Dorfstr. 1, 03130 Wolfshain)
11. + 12.10.2013 **Großraum Luckenwalde**
(Gaststätte „Weidmannsruh“, In der Aue 1, 14947 Frankenförde)
18. + 19.10.2013 **Großraum Doberlug-Kirchhain**
(Gaststätte „Pechhütte“, Hauptstr. 41, 03238 Pechhütte)
18. + 19.10.2013 **Großraum Spremberg**
(Feuerwehrdepot Terpe/Heimatverein, Pulsberger Weg 1, 03130 Terpe)
25. + 26.10.2013 **Großraum Königs Wusterhausen**
(Alter Krug Kallinchen, Hauptstr. 15, 15806 Kallinchen)
25. + 26.10.2013 **Großraum Cottbus/Drebkau**
(Gasthof „Am Schloß“, Schloßstr. 3, 03116 Drebkau)
08. + 09.11.2013 **Großraum Dahmetal**
(Vereins- u. Gemeindehaus, Liedekahle Nr. 6, hinteres Gebäude, 15936 Dahmetal)
15. + 16.11.2013 **Großraum Luckau/Dahme**
(Gaststätte „Zum Heideblick“, Luckauer Str. 33a, 15926 Langengrassau)

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 erreichbar.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 91 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.